

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 7 (1909)

Heft: 7

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Beständigkeit in der Rechtsprechung gewährleistet durch die amtlich delegierten Schiedsrichter, die für alle dergleichen Unternehmungen stets in der gleichen Person vertreten sind.

Damit mag dargetan sein, daß das im zürcherischen Gesetzesentwurf betreffend Förderung der Landwirtschaft vorgesehene ständige Schiedsgericht für Zusammenlegungssachen jedenfalls sehr angezeigt ist, und daß ferner diese Institution sich in ähnlicher Weise in einer ganzen Reihe anderer Gesetze vorfindet. Eine Änderung des regierungsrätlichen Vorschages wäre daher entschieden nicht zu empfehlen. „Schweiz. Juristen-Zeitung“.



Kleinere Mitteilungen.

Das Gesetz

über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern wurde in der Volksabstimmung mit 17,213 gegen 14,766 Stimmen angenommen. Die Frage scheint die Gemüter weniger tief erregt zu haben als eine eidgenössische Subvention; von rund 140,000 Stimmberechtigten beteiligten sich 32,000, also nicht ganz 23 %.

Melioration.

Bundesrat. Dem Kanton Zürich werden an die zu 351,000 Fr. veranschlagten Kosten der Verbesserung des sogen. Örlikoner Riedes in den Gemeinden Örlikon und Opfikon folgende Bundesbeiträge zugesichert: 1. an die zu 206,000 Fr. veranschlagten Kosten der Kanalbauten und Entwässerung 30 Prozent gleich 61,000 Fr.; 2. an die zu 49,000 Fr. veranschlagten Kosten der Bewässerung 30 Prozent gleich 14,700 Fr.; 3. an die zu 91,000 Fr. veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung 40 Prozent gleich 36,400 Fr.; 4. an die Kosten der Vorarbeiten und Planaufnahme 30 Prozent gleich 1500 Fr.; zusammen 113,600 Fr.

Wir hoffen, über die ausgedehnten und interessanten Arbeiten unsern Lesern s. Z. nähere Mitteilungen machen zu können.

Bodenverbesserungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. April 1909 das schweizerische Landwirtschaftsdepartement angewiesen:

1. In Zukunft in seinen Anträgen betreffend Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen den Landerwerb, der von den Besitzern der zu verbessernden Grundstücke in Rechnung gestellt wird, nur zu berücksichtigen, wenn das betreffende Land zur Ausführung der Bodenverbesserung von Dritten, am Projekt nicht Beteiligten erworben werden müßte;

2. bei der Berechnung des Bundesbeitrages nur die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, der Aufnahme des Perimeters, der Bauausführung und der unmittelbaren Bauaufsicht in Betracht zu ziehen, *nicht aber solche Kosten, die sich auf irgendwelche andern Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und dergleichen beziehen;*

3. auch ferner eigene Leistungen der Besitzer von zu verbesserndem Boden, betreffen sie Holz, Steine, Sand, nicht zu berücksichtigen und eigene Arbeit nur dann, wenn dieselbe bei genossenschaftlichen Unternehmungen unter ständiger staatlicher Aufsicht und wenn möglich auf dem Akkordwege geleistet worden ist;

4. bei Weganlagen, Entwässerungen mittelst Drains, bei gewöhnlichen Bewässerungen, bei Stallbauten, Gullentroganlagen, Wasserleitungen und andern ähnlichen Unternehmungen einen Bundesbeitrag von mehr als 30 % nur dann zu beantragen, wenn das betreffende Grundstück durch die Verteuerung der Bodenverbesserung in bezug auf seinen Flächeninhalt außergewöhnlich belastet wird.

Geometerschule am Technikum in Freiburg.

Die Schülerzahl an dieser Anstalt beträgt gegenwärtig 16 und zwar befinden sich 4 im zweiten Semester, 8 im vierten und 4 im sechsten Semester. Der Staatsrat hat beschlossen, die Studienzeit von 6 auf 7 Semester zu erweitern. Dies bedingte die Anstellung einer neuen Lehrkraft in der Person des Herrn Georges Paduvani, Ingenieur, gewesener Assistent an der topographischen Abteilung des Polytechnikums. Demselben ist auch der Unterricht in Zivilbau und Eisenbahnbau zugewiesen.

Es will uns nicht scheinen, als ob der gegenwärtige schwedende Stand der Frage über die Heranbildung zukünftiger eidgen. Geometer die Erweiterung einer Geometerschule rechtfertige, die eine so geringe Frequenz aufweist. Auch den Fall gesetzt, es werde die Hochschulbildung der Geometer nicht angenommen, so genügen jedenfalls zwei Bildungsstätten für Geometer den künftigen Bedürfnissen durchaus, wenn die Mittel nicht leichten Herzens vergeudet werden wollen. Wo der Sitz derselben aber sein würde, darüber besteht wohl keine Frage.